



Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn




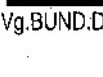
**Dirk Heider**

Referatsleiter HC I 2

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 13 28, 53003 Bonn

TEL +49 (0)228 99-24-

FAX +49 (0)228 99-24-

E-MAIL [BMVgHC12@BMVg.BUND.DE](mailto:BMVgHC12@BMVg.BUND.DE)

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

hier: Anforderung von Rechnungen für die Nutzung der Flugbereitschaft BMVg

BEZUG. 1. Ihr Antrag vom 27. August 2017 (über die Internetseite „FragDenStaat.de (#24457)“)  
2. BMVg HC I 2 vom 11. Oktober 2017 – Az 27-40-10 / 11999

ANLAGE - 2 - Rechnungskopien

Gz HC I 2 – Az 27-40-10 / 11999  
Bonn, 6. Dezember 2017

Sehr geehrte 

mit Ihrem auf das IFG gestützten Antrag vom 27. August 2017 (Bezug 1) hatten Sie um Übersendung von Kopien der Rechnungen an die CDU für Flüge der Flugbereitschaft des BMVg anlässlich von Wahlkampfterminen von Bundeskanzlerin Dr. Merkel für den Bundestagswahlkampf 2017 gebeten. Zugleich hatten Sie Ihr Einverständnis zur Schwärzung personenbezogener Informationen erklärt.

Hierzu ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Als Anlage übersende ich Ihnen die gewünschten Rechnungskopien für die von Frau Dr. Merkel in ihrer Funktion als Parteivorsitzende der CDU unter Nutzung der

Flugbereitschaft der Bundeswehr wahrgenommenen Termine im Zeitraum des Bundestagswahlkampfes 2017 (12.08.2017 bis 23.09.2017). Termine außerhalb dieses Zeitraumes wurden geschwärzt.

Zudem wurden gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 IFG die personenbezogenen Daten geschwärzt.

Die außerdem vorgenommene Schwärzung der Flugrouten erfolgte gemäß § 3 Nr. 1 lit. c) IFG. Hiernach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann.

Die Preisgabe der Flugrouten lässt Rückschlüsse auf das Reise- und Bewegungsverhalten der Bundeskanzlerin zu. Das Bekanntwerden dieser Informationen könnte wiederum Rückschlüsse auf den Terminkalender und das Bewegungsprofil der Bundeskanzlerin erlauben und damit negative Auswirkungen auf deren Sicherheitslage haben.

Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit schützt § 3 Nr. 1 lit. c) IFG die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, u.a. vor Angriffen durch gewaltsame Aktionen.

Mögliche Anschläge auf Angehörige der Bundesregierung fallen danach als Angriffe auf die innere Sicherheit in den Schutzbereich dieser Bestimmung (vgl. etwa OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 20.03.2012 – OVG 12 B 27/11 – NVwZ 2012, 1196, 1199ff. m.w.N.).

Von der Erhebung von Gebühren sehe ich ab. Vorliegend handelt es sich um die Erteilung einer einfachen Auskunft (§ 10 Abs. 1 Satz 2 IFG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Verteidigung, Referat R I 1, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bmvg.bund.de](mailto:poststelle@bmvg.bund.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bmvvg.bund.de-mail.de](mailto:poststelle@bmvvg.bund.de-mail.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heider